

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 26. März 2003

### INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 38-51**
2. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 52-58**
3. Bekanntmachung Aufhebung der Rahmenplanung zur Ort-entwicklung Hohenwalde vom 27.05.1993 **Seite 59**
4. Bekanntmachung BP-04-006, "Wohnungsbaustandort Römerhügel Frankfurt (Oder)"; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 3 BauGB **Seite 59**
5. Bekanntmachung Bebauungsplan BP.08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße"; Information über den Beitrittsbeschluss/Satzungsänderungsbeschluss vom 06.03.2003 **Seite 61**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 34. Sitzung am 13.02.2003 **Seite 61**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 35. Sitzung am 06.03.2003 **Seite 61-62**
8. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte **Seite 62**
9. Bekanntmachung Umlegungsverfahren Seefichten **Seite 62**
10. Bekanntmachung über eine Katastererneuerung **Seite 63**
11. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegen-schaftskatasters **Seite 63**
12. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Lei-tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung von der Brauerei zum Haupt-sammler **Seite 63-64**
13. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Lei-tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasser-hauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt (Oder) Rosengarten – Trassenabschnitt bis Baumschulenweg **Seite 64**
14. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 12.03.2003 **Seite 65**

15. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **Seite 65**

16. Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken **Seite 65-66**

17. Berichtigung zur Ausschreibung von Grundstücken im Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2003 **Seite 66**

18. Nachhaltigkeit und Wirtschaft in der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 67**

#### Ende des amtlichen Teiles

Mietspiegel für Wohnungen der Stadt Frankfurt (Oder)

**Seite 68-75**

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

Oderturm, Tresen

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu be-ziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

**AMTLICHER TEIL**

**SATZUNG**  
**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung**  
**von Abfällen**  
**in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg**  
**(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes -BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsätze**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, nachfolgend Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet, nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

**§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (Bbg-AbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Deponie Frankfurt (Oder)-Seefichten sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen (§ 3 Abs. 7 KrW-/AbfG) sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und des Lagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(4) Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs.2, 3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

**§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht**

(1) Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 4-7 KrW-/AbfG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen der in Anlage 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 10 entsorgt werden.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Auf der Siedlungsabfalldeponie Frankfurt (Oder) "Seefichten" sind ausschließlich Abfälle aus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind, zur Ablagerung zugelassen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Der Besitzer solcher Abfälle ist verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7) Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. -erzeuger während der Öffnungszeiten an der Deponie Frankfurt (Oder) - Seefichten nach Maßgabe der Deponieordnung zu überlassen.

**§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen, Gebäudeeigentümer/innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sin-

ne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 können einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. der Bioabfallentsorgung stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

### § 6 Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3) Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern (Holsystem) oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öf-

fentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

### § 7 Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Nicht wiederverwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Iglus zu überlassen.
2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.
3. Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9.
4. Problemabfälle, § 10.
5. Sperrmüll und Schrott, § 11.
6. Kompostierbare Abfälle, § 12.
7. Restabfall, § 13.

Kunststoffe, Getränkekartons (Verbunde), Metall Dosen etc. sind dem Dualen System Deutschland im Rahmen der Erfassung der Leichtfraktion der Verkaufsverpackungen über die "Gelbe Tonne" zu überlassen.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten.

Er ist so auszubauen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

### § 8 Gewerbliche Abfälle

(1) Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig. Der Abfallerzeuger hat einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung dieser Abfälle zu führen, wenn die anfallende Menge 5 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. (Vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß Anlage 1 Nachweisverordnung vom 20.09.1996). Die Genehmigung der Zulässigkeit ist vor Beginn der Abfallbeseitigung bei der Stadt einzuholen.

(2) Abfallerzeuger von Kleinmengen (< 5 t/a und Abfallart) haben die vorgesehene Entsorgung bei der Stadt anzuzeigen. Näheres regelt die Benutzerordnung der Deponie.

**§ 9 Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott**

(1) Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen am Abholtag bis spätestens 6.30 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

(2) Kühl- und Klimageräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen aus privaten Haushalten können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie "Seefichten" zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

**§ 10 Problemabfälle**

(1) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen,
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- Teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

(2) Problemabfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

(4) Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben, sind die Sorgfaltspflichten

beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen.

(5) Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten Problemabfälle im Sinne Abs. 1 so entsorgt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

**§ 11 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten:

- ausgediente Möbel, Matratzen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),
- Kühl- und Klimageräte, Waschmaschinen sowie Radio- und Fernsehgeräte werden gesondert entsorgt (siehe § 9).

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- Türen und Fenster,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Schrott.

Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, dürfen im Rahmen der Sperrmüllsammmlung nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der **gelben Sperrmüllkarte** (Anlage 4),
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung gegen Gebühr über die im Eingangsbereich der Deponie Seefichten aufgestellten Container entsorgt werden.

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens am Tag vor dem Abholtermin bis spätestens 6.30 Uhr morgens am Tag der Abholung an der Straße so bereitzu-

stellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird.

Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 (4) entsprechend.

(4) Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten, soweit dies möglich erscheint, einer Weiterverwendung zugeführt werden (evtl. gemeinnützigen Vereinen anbieten).

(5) Schrott kann über den Schrotthandel entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt Auskunft über die einzelnen Entsorgungsmöglichkeiten.

(6) Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs.2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen.

### § 12 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle i.S.d. Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und werden im Regelfall 14-täglich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gelten die Regelungen für die Restabfallentsorgung, §§ 13 bis 16, entsprechend.

### § 13 Restabfallfassung

(1) Restabfälle sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle i.S.d. §§ 9 bis 12 sind.

(2) Restabfall, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet jeden auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin ( gemäß Tourenplan ) wird jährlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag.

(4) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

### § 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der dem Grundstück zuzuordnen Abfallbehälter.

(3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Iglus für Hohlglas (Einweg) mit 2,5 cbm Füllraum, in den Farben weiß, braun, grün,
2. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1100 l Füllraum,
3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für Restabfälle (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l Füllraum,
5. Raumcontainer mit 4500 l Füllraum,
6. Abfallsäcke und Laubsäcke mit 80 l Füllraum, gestellt durch die Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten.

Daneben stellt das DSD Behälter (gelb) mit 240 l, 1.100 l Füllraum für die im Rahmen des DSD einzusammelnden Abfälle zur Verwertung bereit.

(4) Die im Abs. 3, Nr. 5 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Hausmüll oder Abfällen zur Verwertung (DSD) ist unzulässig. Die in Abs. 3, Nr. 4 genannten Abfallbehälter dürfen zur Restmüllfassung aus Haushalten und nach besonderer Kennzeichnung auch zur Erfassung hausmüllartiger Gewerbeabfälle genutzt werden.

(5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene und von ihr oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entgeltlich abgegebene Abfallsäcke (gemäß Abs. 3 Nr.6) benutzt werden. Sie werden von der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern zugebunden bereitgestellt sind.

(6) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle und kompostierbare Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist verboten, Restabfälle und kompostierbare Abfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(7) Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) bereitzustellen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

- bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
- bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten

- in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
- bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
- über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1100 l

Außerdem ist ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) vorzuhalten.

Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt dem Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu.

Für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden regelmäßig gesonderte Restabfallbehälter aufgestellt. Sind auf dem Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zugelassen werden.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behältertausch erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

(8) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(9) Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern vom DSD nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) durch das DSD gelbe Behälter für Abfälle zur Verwertung mit einer Kapazität von 240 l oder 1100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen in Absprache mit dem beauftragten Dritten bereitgestellt.

### § 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. In die bereitgestellten Container zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle z.B. Altglas, Papier oder Pappe einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restmüll-

behälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelastigungen dürfen Sammelbehälter für Altglas nur von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr und am Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch sonstige Benutzer an den Abfallbehältern eintreten. Er haftet nicht, wenn er den Nachweis führt, dass ihn kein Verschulden trifft. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet der Anschlusspflichtige für Aufwendungen, die durch eine erforderlich werdende Reinigung der Abfallbehälter entstehen.

(4) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

**§ 16 Standplätze für Abfallbehälter**

(1) Standplätze der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung wie Altglas, Pappe, Papier sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr Beauftragten.

(2) Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke nach § 14 Abs. 3 Punkt 2., 4. und 6. sowie die DSD Behälter sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlusspflichtigen zu stehen und am Ziehungstag an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Entsorgungsfirma ordentlich an den Übergabestandplatz zurückzustellen und vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6) Die Grundstückseigentümer bzw. der Beauftragte ist für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(7) Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermeiden, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

**§ 17 Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen,

die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß §40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

**§ 18 Betretungsrecht**

(1) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 19 Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 20 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

**§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

**§ 22 Modellversuche**

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

**§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs.2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,
3. entgegen §6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal abgelagert
5. entgegen §7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,

6. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt
7. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereit - stellt,
9. entgegen § 11 Abs. 3, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt.
10. entgegen § 11 Abs. 6 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt
11. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
12. entgegen § 14 Abs. 6 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereit stellt,
13. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Bbg AbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt ihres ursprünglichen Inkrafttretens, den 24.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 20.12.1999 zum 24.01.2002 außer Kraft.

**Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:**

- Anlage 1** Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 2** Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle
- Anlage 3** Die zur Ablagerung auf der Siedlungsabfalldeponie "Seefichten" zugelassenen Abfälle
- Anlage 4** Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Frankfurt (Oder), den 13.03.2003

Ploß Patzelt  
 Vorsitzender der Oberbürgermeister  
 Stadtverordnetenversammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 17.12.2001 zugestimmt. Vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 13.03.03

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Anlage 1**

**Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:**

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (BestbÜAbfV) vom 10.09.96 bzw. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) nach deren Inkrafttreten in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

EAK- Schlüsselnummer

- 190701\* Sickerwasser aus Hausmülldeponien
- 170105 Baustoffe auf Asbestbasis

AVV- Schlüsselnummer

- 190702\* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
- 170605\* asbesthaltige Baustoffe

(2) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

**a. Verpackungsverordnung**

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

EAK- Schlüsselnummer

- 150101 Papier und Pappe
- 150102 Kunststoff
- 150103 Holz
- 150104 Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Materialien
- 200102 Glas

AVV- Schlüsselnummer

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz

- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 gemischte Verpackungen
- 150107 Verpackungen aus Glas

**b. Batterieverordnung**

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren ( Batterieverordnung ) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

EAK- Schlüsselnummer

- 160601\* Bleibatterien
- 160602\* Ni- Cd- Batterien
- 160603\* Quecksilbertrockenzellen
- 160604 Alkalibatterien
- 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
- 200120 Batterien

AVV- Schlüsselnummer

- 160601\* Bleibatterien
- 160602\* Ni- Cd- Batterien
- 160603\* Quecksilber enthaltende Batterien
- 160604 Alkalibatterien
- 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
- 200133\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133\* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

EAK- Schlüsselnummer

- 090109 Einwegkameras mit Batterien

AVV- Schlüsselnummer

- 090111\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111\* fallen

**c. Altautoverordnung**

Fahrzeugwracks, die der Rückgabepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos vom 04.07.97 (BGBl. I Nr. 46 S.1666) unterliegen. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK- Schlüsselnummer

- 200305 Fahrzeugwracks

AVV- Schlüsselnummer

- 160104\* Altfahrzeuge

**Anlage 2**

**Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:**

1. Die in der Gruppe 17 des EAK genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 des AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

EAK- Schlüsselnummer

- 200301 gemischte Siedlungsabfälle

AVV- Schlüsselnummer

- 200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt wird.

EAK- Schlüsselnummer

- 200202 Erde und Steine

AVV- Schlüsselnummer

- 200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

EAK- Schlüsselnummer

- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser

AVV- Schlüsselnummer

- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten

**Anlage 3**

**Die zur Ablagerung auf der Siedlungsabfalldeponie "Seefichten" zugelassenen Abfälle.**

**Sie dürfen nur dann auf der Deponie angenommen werden, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.**

Gemäß Nachträglicher Anordnung nach § 9a Abfallgesetz und der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV), sowie § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

<b>AVV Schlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallart/ Bezeichnung</b>	<b>Herkunftsbereich</b>
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagt und Fischerei
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung, und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 07 02	Abfälle aus der Alkohol-alkoholfreien destillation	Abfälle aus der Herstellung vonalkoholischen und Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
03 01 05	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie
07 05 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika
07 06 99	Abfälle a. n. g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
08 03 18	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben
10 01 01	Rost- und Kesselasche Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )

10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen ( außer 19 )
10 11 03	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 12	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 03	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 17	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen
17 01 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 02	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 04 11	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 05 04	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 08	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 06 04	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	sonstige Bau- und Abbruch- abfälle
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsor- gung aus infektionsprä- ventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Samm- lung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 07	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 09	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 0201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsor-	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

	gung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 12 09	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
19 12 12	sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung
20 01 02	Glas	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 10	Bekleidung	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 11	Textilien	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 39	Kunststoffe	getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 40	Metalle	getrennt gesammelte Fraktionen (Getränkedosen usw.)
20 02 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt	andere Siedlungsabfälle

20 03 06	Abfälle aus der Kanal- reinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	andere Siedlungsabfälle

( \* a. n. g. - anderswo nicht genannt )

**Bestellkarte zur Abholung von Sperrmüll  
Haushaltskühlergeräte und Elektronikschrott  
aus privaten Haushalten**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hier sollen Sperrmüll, Haushaltskühlergeräte oder Elektronikschrott abgeholt werden:

Name ..... Vorname .....  
 Straße ..... Hausnummer .....  
 PLZ ..... Ort .....  
 ☐

Karte im Briefumschlag versenden  
 an:

**AWA Abfallwirtschaft  
 Altwater & Co. GmbH & Co. KG  
 Mittelweg 32  
 15234 Frankfurt (Oder)**

- Karte bitte nach hinten falten, nicht abtrennen -

**Postkarte - Antwortkarte**

Füllt Ihr Entsorger aus.

Die Abfuhr erfolgt:

Sperrmüll

am: .....

Haushaltskühlergeräte

am: .....

Elektronikschrott

am: .....

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite der Karte!

Bitte freimachen

vom Absender auszufüllen!

Herrn/Frau

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Bestellkarte zur Entsorgung von Sperrmüll, Haushaltskühlergeräten und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

1. Sperrmüll (Bitte Befreiendes ankreuzen und Stückzahl eintragen)

- Bettgestell
- Matratze
- Lattenrost
- Federboden
- Teppich
- Fußbodenbelag
- Kinderwagen
- große Taschen
- Koffer, Kisten, Rollos (nicht aus Metall)
- Liege, Sofa, Couch
- Sessel, Stuhl, Hocker
- Tisch, Schreibtisch
- Schrank, Schrankteil
- Truhe
- Kommode, Anrichte, Regale, Regalteile

2. Haushaltskühlergeräte

- Waschmaschine
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Elektro-/Gasherd
- Fernsehgeräte
- Mikrowelle
- Elektrog grill
- Elektroboller

3. Elektronikschrott

Elektro-Haushaltskleingeräte können kostenlos auf der Deponie Seefichten - Grünstraße 10 abgegeben werden.

Größe (m oder Liter): .....

- ◆ Ihre Gegenstände werden innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang abgeholt. Den Termin teilt Ihnen Ihr Entsorger rechtzeitig mit.
- ◆ Sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr unfallsicher am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.
- ◆ Nur angemeldete Geräte und zum Sperrmüll gehörende Gegenstände werden mitgenommen.
- ◆ Können Sie den Abholtermin nicht einhalten, rufen Sie bitte sofort Ihren Entsorger an. ☎ 68 43 30

Die Sperrmüllkarte gilt nicht für Wohnungsauflösung und Entrümpelung, Auflösung von Gärten und Garagen. Dafür sind Containerdienste zu verpflichten.

**GEBÜHRENSATZUNG  
für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zuletzt geltenden Fassung, § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 11.06.1997 (GVBl. Teil I-Nr. 5) i.V.m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 145) in der am 28.06.1999 veröffentlichten Fassung (GVBl. I. S. 231) sowie der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.03.2003 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1 Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke und Laubsäcke bestimmen sich jeweils nach ihrer Anzahl.

(4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(5) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(6) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup>, die ausschließlich zur Sicherung der

Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(7) Die Deponiegebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) angelieferten Abfälle bemessen.

(8) Bei der privaten Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) bemisst sich die Deponiegebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

(9) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.

**§ 2 Gebührensätze**

(1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt bei wöchentlichem Entleerungsrhythmus

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	18,30 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	24,40 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	36,60 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	73,21 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	109,81 €/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	335,53 €/Jahr

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,50 €
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,59 €
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,73 €
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,42 €
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	4,34 €
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	8,57 €

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,15 €/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,09 €/kg.

(5) Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 4,09 €/Stück.

(6) Die Gebühr für einen zugelassenen Laubsack beträgt 2,98 €/Stück.

(7) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Klein-

gartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 7,86 €/Entleerung eines Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 22,34 €/Entleerung erhoben.

(8) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag 1,66 €/Tag bzw. 49,70 €/Monat, für die Transportgebühr 34,18 €/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,15 €/kg.

(9) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt 94,38 €/Jahr.

(10) Für die Entsorgung von Wertstoffbehältern (DSD-Behälter)

mit überwiegend restabfallartigem Inhalt an 3 aufeinanderfolgenden Ziehungstagen (3-Punkte-System) wird eine Gebühr für

\* einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 7,86 EURO/Entleerung

\* einen Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum in Höhe von 22,34 EURO/Entleerung

erhoben.

(11) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf der Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten folgende Deponiegebühren:

<b>AVV Schlüssel - Nr.</b>	<b>Abfallart/Bezeichnung</b>	<b>Herkunftsbereich</b>	<b>Gebühr EURO/t</b>
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung Von nichtmetallischen Bodenschätzen	12,78
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	62,89
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	102,26
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	102,26
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	102,26
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	102,26
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	62,89
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	102,26
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	102,26

070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	102,26
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	102,26
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 )	12,78
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	38,35
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	102,26
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	12,78
120105	Kunststoffspäne und –drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	62,89
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	12,78
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	102,26
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	12,78
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	62,89
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	62,89
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	62,89
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	62,89

170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	62,89
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	12,78
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	62,89
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	5,11
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle	102,26
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Styropor	150,00
170605	Asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	71,58
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	62,89
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	62,89
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
18107	Chemikalien, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	102,26
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	102,26
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	38,34
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	102,26
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	12,78
190805	Schlämme aus der Behandlung	Abfälle aus Abwasserbehandlungs-	

	von kommunalem Abwasser	anlagen a.n.g.	102,26
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	102,26
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	2,05
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	6,65
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	28,12
200102	Glas	Getrennt gesammelte Fraktionen	38,35
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	102,26
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	62,89
200140	Metalle (Getränkedosen usw.)	Getrennt gesammelte Fraktionen	62,89
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	12,78
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	62,89
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200303	Straßenkehrsicht	Andere Siedlungsabfälle	12,78
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	12,78
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	62,89
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	62,89

(\* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

**Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird**

Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)	2,05
Reiner Bauschutt	(Dachsteine)	2,05
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)	4,09
Reiner Bauschutt	(Mauersteine, Betonbruch)	4,09
Mineralische Stoffe mit einer Korngröße von 0-60 mm	mind. 60 % Kies, Sand, Beton, Dachsteine	6,65

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(12) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

\* je Pkw 1,00 EURO

\* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m<sup>3</sup> 2,50 EURO

Grünschnitt von 1 m<sup>3</sup> bis 2 m<sup>3</sup> 5,00 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(13) Für jede gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,11 € erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten in Rechnung gestellt.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken und Laubsäcken ist der Erwerber.
- (3) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (5) Gebührenschuldner für die Deponiegebühren ist der Abfallbesitzer. Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (6) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (7) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit

Entleerung der Abfallbehälter.

- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes bzw. Laubsackes an den Erwerber.
- (4) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (5) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (6) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (7) Die Deponiegebühr einschließlich der Gebühr bei Anlieferung mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter entsteht bei Anlieferung der Abfälle.
- (8) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (9) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet.

**§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt

und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken und Laubsäcken ist bei Erwerb fällig.

(4) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Deponie bar zu entrichten.

(5) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6 Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die in Anlage 1 festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem 1/4 des Jahresbetrages am 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug**

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage folgender Umrechnungsfaktoren:

2,05 €/t	entspricht	3,06 €/m <sup>3</sup>
4,09 €/t	entspricht	6,13 €/m <sup>3</sup>
12,78 €/t	entspricht	15,33 €/m <sup>3</sup>
38,35 €/t	entspricht	51,12 €/m <sup>3</sup>
62,89 €/t	entspricht	30,67 €/m <sup>3</sup>
71,58 €/t	entspricht	107,37 €/m <sup>3</sup>
102,26 €/t	entspricht	61,35 €/m <sup>3</sup>

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichts Berechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

**§ 8 Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht**

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21.12.1999 mit Wirkung vom 24.01.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 13.03.2003

Ploß  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Aufhebung der Rahmenplanung zur Ortsentwicklung Hohenwalde vom 27.05.1993**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 13.02.2003 die Aufhebung der Rahmenplanung zur Ortsentwicklung Hohenwalde vom 27.05.1993 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.03.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-04-006, "Wohnungsbaustandort Römerhügel Frankfurt (Oder)"; Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.03.2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes BP-04-006, "Wohnungsbaustandort Römerhügel Frankfurt (Oder)" nebst Begründung und aktualisiertem Grünordnungsplan gebilligt.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt von der Kopernikusstraße im Westen, der Kleingartenanlage südlich des Damaschkeweges im Norden, der Bebauung bzw. der Kleingartenanlage am Keplerweg im Osten und der K.-Ziolkowski-Allee im Süden (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans (Stand 20.01.2003) liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108 i.V.m. § 233 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002, BGBl. I S. 1250).

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen und Bedenken  
in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 03.04.2003 bis einschließlich 02.05.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von

09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

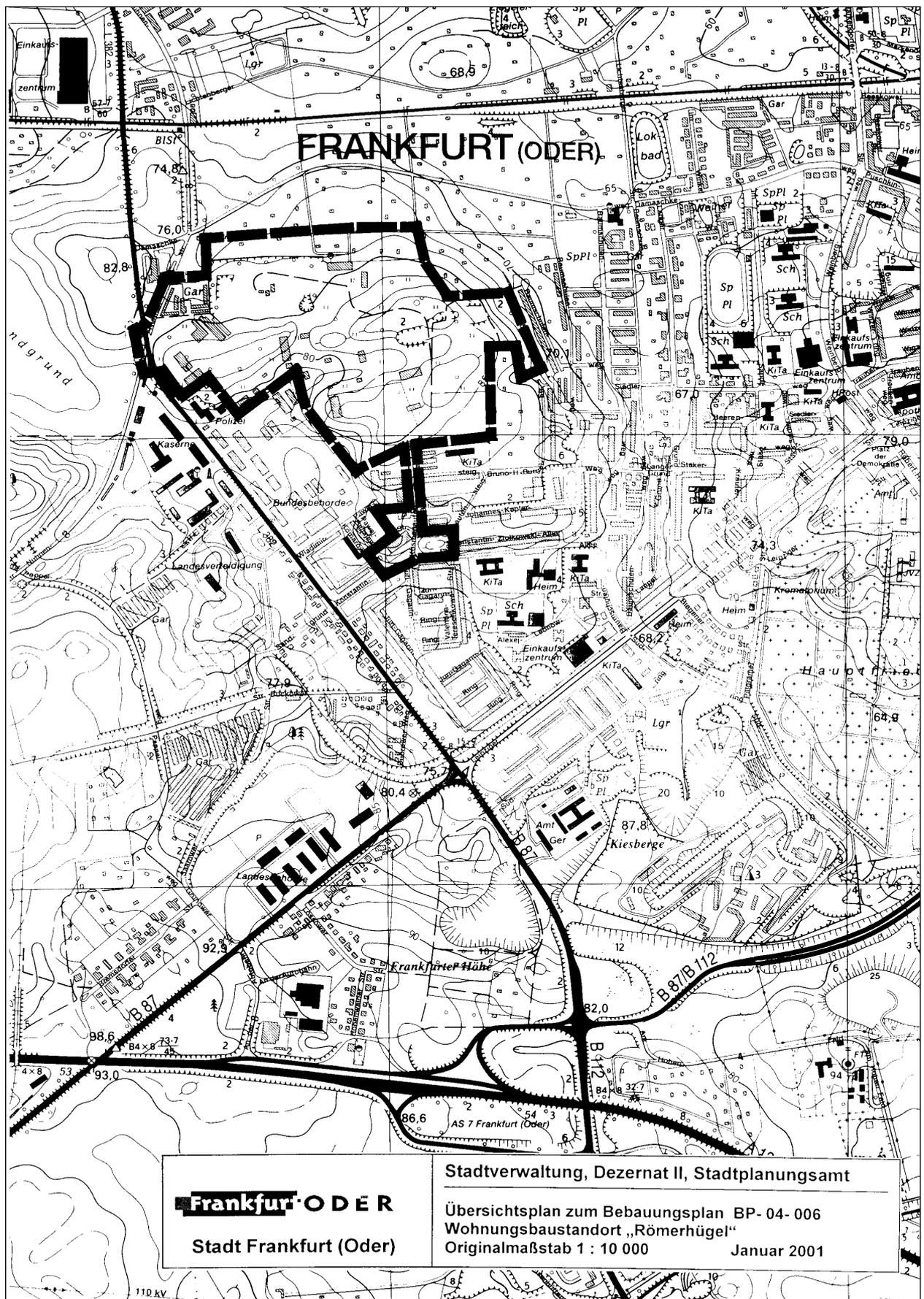
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 60)

Frankfurt (Oder), den 17.03.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

(Anlage Seite 59)



**Bekanntmachung****Bebauungsplan BP-08-003, "Östliche Herbert-Jensch-Straße";  
Information über den Beitrittsbeschluss / Satzungsänderungsbeschluss vom 06.03.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.03.2003 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 26.09.2002 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom Juli 2002 mit der gemäß den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde geänderten Begründung vom 20.01.2003 als Satzung beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goeppelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.03.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 34. Sitzung am 13.02.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Stadtverordneten Jörg Faulhaber wurde eine Resolution gegen einen vorbeugenden militärischen Angriff auf den Irak beschlossen.
- Gemäß Dringlichkeitsantrag der Fraktion BürgerBündnis wurde der Oberbürgermeister beauftragt, über die Vertretung des Landes Brandenburg bei der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen (Arbeitsgruppe "Kommunalsteuern") dahingehend Einfluss geltend zu machen, dass eine Veränderung des Zerlegungsanteiles bei der Besteuerung großer Handelsketten bewirkt wird.
- Gemäß Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPD wurde der Oberbürgermeister beauftragt, einen weiteren Vorschlag zur Benennung einer Straße als "Slubicer Straße" zu unterbreiten.
- Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Verwaltungsentwurf zur Haushaltssatzung 2003 zur Kenntnis und verwies ihn zur Einzelberatung in die Fraktionen und Ausschüsse
- Genehmigung der Eilentscheidung zur Rechtsbehelfsverzichtserklärung zum Fördermittelbescheid – Investitionsvorhaben Alten- und Behindertenpflegeheim, Kommandenweg 14/15 in 15232 Frankfurt (Oder) – Projektnummer A 04-09/

B II-50 KB, vom 19.12.2002

- Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree mit der Sparkasse Frankfurt (Oder)
- Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wurde für Frau Katrin Bornemann **Herr Frank Hoffmann**, Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Diakonie Gronenfelder Werkstätten g GmbH, als sachkundiger Einwohner in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Verwaltungsleiter des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) Herrn Wolfgang Strache mit Wirkung vom 31.12.2002 abberufen.
- Die Stelle B 10 "Justitiar/in im Dezernat der Haupt- und Finanzverwaltung, Rechtsamt, wird mit Wirkung vom 15. Februar 2003 von Frau Grit Heinrich besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Zwischenstand Europagarten 2003
- Auswertung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung zumutbarer Lärmbelastigungen der Anwohner bei öffentlichen wahrnehmbaren Musikveranstaltungen auf dem Brunnenplatz und deren Umgebung (max. 300 m Luftlinie)"
- Maßnahmekatalog zur dauerhaften Ausräumung der anerkannten Beanstandungen des Landesrechnungshofes im Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1997 bis 2000 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2003 in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 Gemeindeordnung Brandenburg (vorläufige Haushaltsführung), außer- und überplanmäßige Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen des III. Quartals
- Stand der Arbeiten am Konzept zur touristischen Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder)  
Phase der Erarbeitung eines Tourismuskonzeptes für die Stadt Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 35. Sitzung am 06.03.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Gemäß Dringlichkeitsantrag der Fraktion der PDS wurde der Oberbürgermeister beauftragt:
  1. bis zum 21.03.03 zur Forcierung des Stadtumbauprozesses sicherzustellen, dass die per Verpflichtungsermächtigung bereitstehenden Mittel für den Rückbau von 318 WE aus dem Bund-, Landprogramm "Stadtumbau Ost", Teilprogramm "Rückbau", sofort für die Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden;
  2. bis zum 21.03.03 sicherzustellen, dass die mit Zuwendungsbescheid vom 16.05.02 ausgereichten Bundes- und Landesmittel aus dem Teilprogramm "Aufwer-

tung" sofort für die notwendigen Maßnahmen eingesetzt werden;

3. zur Umsetzung der unter 1 und 2 genannten Ziele bis zum 21.03.03 mit den beteiligten Wohnungs- und Versorgungsunternehmen klare Vereinbarungen zum inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die oben genannte Teilregelung zu treffen.
- Festlegung der Aufnahmekapazitäten in den Jahrgangsstufen 5, 7 und 11 zum Schuljahr 2003/2004 an den weiterführenden Schulen der Stadt Frankfurt (Oder)
  - Die Stadtverordnetenversammlung nahm die gemäß § 93 Gemeindeordnung Brandenburg vom Kämmerer aufgestellte und termingerecht vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2002 zur Kenntnis und verwies diese zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss.
  - Die Stelle B 1, "Leiter/in des Amtes für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung" wird mit Wirkung vom 01. April 2003 von Herrn Andreas Rein besetzt.

Frankfurt (Oder), 11.03.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
des Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Frankfurt (Oder) gibt bekannt:

Die Bodenrichtwertkarte mit Stand 01. Januar 2003 ist erschienen und wird ab 26.03.2003 bis einschließlich 26.04.2003 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses,

Sitz: Kataster- und Vermessungsamt  
Wildenbruchstraße 11  
15230 Frankfurt (Oder)

innerhalb der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag	9 00 - 12 00 Uhr	und	13 00 - 18 00 Uhr
Donnerstag	9 00 - 12 00 Uhr	und	13 00 - 16 00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Jeder Bürger hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort und der Grundstücksmarktbericht nach seiner Fertigstellung im Mai in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses käuflich erworben werden.

P. Hutengs  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

**Umlegungsverfahren Seefichten**

gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit  
der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/03  
gemäß § 71 Abs. 1 BauGB**

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. see/76/1/03 für das Umlegungsverfahren Seefichten ist am 10. Februar 2003 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen: Stadt Frankfurt (Oder), Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, beim Kataster- und Vermessungsamt, Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), den 17. Februar 2003

Müller  
stellv. Vorsitzender  
des Umlegungsausschusses

Siegel

**Bekanntmachung  
über eine Katasterkartenerneuerung**

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der Gemeinde: Frankfurt (O) - Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 40, 108, 110, 111, 112 und 147

durchgeführt.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 07.04.2003 bis 06.05.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.03.2003

Prüfer  
Amtsleiter

**Bekanntmachung  
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 in der Gemeinde: Frankfurt (O) - Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 71 bis 74

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 29. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 07.04.2003 bis 06.05.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 26.03.2003

Prüfer  
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung von der Brauerei zum Hauptsammler**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde –, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Schmutzwasser Druck- und Gefälleleitung von der Brauerei zum Hauptsammler

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	1	265/3
Frankfurt (Oder)	1	267
Frankfurt (Oder)	1	276

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Frankfurt (Oder)	1	277/1
Frankfurt (Oder)	1	278
Frankfurt (Oder)	1	281
Frankfurt (Oder)	117	36/8
Frankfurt (Oder)	117	36/10
Frankfurt (Oder)	117	36/12
Frankfurt (Oder)	117	36/16
Frankfurt (Oder)	117	38
Frankfurt (Oder)	117	142/24
Frankfurt (Oder)	117	142/28
Frankfurt (Oder)	117	142/34
Frankfurt (Oder)	117	142/39
Frankfurt (Oder)	117	173
Frankfurt (Oder)	117	174
Frankfurt (Oder)	117	175
Frankfurt (Oder)	117	176
Frankfurt (Oder)	117	177
Frankfurt (Oder)	117	178
Frankfurt (Oder)	117	190

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 26.03.2003 bis 23.04.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.03.03

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

**des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserhauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt (Oder) Rosengarten - Trassenabschnitt bis Baumschulenweg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Trinkwasserhauptleitung vom Hochbehälter Frankfurt(Oder)  
Rosengarten - Trassenabschnitt  
Baumschulenweg

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Frankfurt (Oder)	84	50
Frankfurt (Oder)	99	16
Frankfurt (Oder)	100	6
Frankfurt (Oder)	100	7
Frankfurt (Oder)	100	11
Frankfurt (Oder)	100	15
Frankfurt (Oder)	100	16
Frankfurt (Oder)	100	28
Frankfurt (Oder)	100	30
Frankfurt (Oder)	101	1
Frankfurt (Oder)	101	6/2
Frankfurt (Oder)	101	7
Frankfurt (Oder)	101	10
Frankfurt (Oder)	135	129/2

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 26.03.2003 bis 23.04.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 11.03.03

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
Liste der Fundtiere vom 12.03.2003**

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22/02	18.03.2002	American Staffordshire Terrier – Mischling *
107/02	21.12.2002	Dt. Schäferhund, weiblich
01/03	01.01.2003	Westmischling, Männlich
06/03	08.01.2003	Mischling, klein, schwarz/braun
08/03	15.01.2003	Schnauzermischling, braun, weiblich
10/03	28.01.2003	Spitz, Mischling, weiß, männlich
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzermischling, männlich
18/03	03.02.2003	Kater, schwarz, Halsband weiß
21/03	11.02.2003	Spitz, Mischling, braun, männlich
22/03	12.02.2003	Dt. Schäferhund, Mischling,
24/03	16.02.2003	Jagdterrier, schwarz / braun, männlich
26/03	25.02.2003	Teckel (Dackel), schwarz, männlich
27/03	10.03.2003	Dobermann, schwarz / braun, männlich *

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung der mit \* gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree**

Beschluss der 08. Regionalversammlung am 04.11.2002 Nr. 02/08/27, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

"Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2001 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden."

Manfred Zalenga  
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

**Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken**

**Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Grundstücke zum Verkauf an:**

**03/06**

**Bebautes Grundstück**

**Am Musikheim/ Gerhart- Hauptmann- Str. 3 in 15234 Frankfurt (Oder)**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 85, Flurstücke 2, tlw., 409 und 414

Grundstücksgröße: ca. 12.500 m<sup>2</sup>

Lage: im Westen der Stadt Frankfurt (Oder), westlich der Wohnsiedlung Paulinenhof, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, G.- Hauptmann- Straße ist mit vorwiegendem Wohnverkehr belegt, gute Infrastruktur

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Gas, Wasser und Telekommunikation angeschlossen, Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Entsorgungsnetz eingeleitet

Nutzung: ehemal. Kleisttheater mit Probebühne, Fundus, Werkstätten, Gaststätte, Teile der Grundstücke sind derzeit verpachtet.

Im Flächennutzungsplan sind Grundstücke als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. allg. Wohngebiet, kein Bebauungsplan, Baurecht nach § 34 BauGB,

Musikheim, einschl. Umfassungsmauer, mit Ausnahme von Theatercafe, Probebühne, zwei Werkstätten und einem Büro, steht unter Denkmalschutz

Abstimmungen zur späteren Nutzung mit Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) erforderlich

Nutzungsmöglichkeiten: kulturelle Einrichtungen, Wohnen, nichtstörendes Gewerbe, auf nördlichem Grundstücksareal Bebauung von ca. 7 Reihenhäusern möglich, hierbei jedoch innere Erschließung notwendig

**Die Stadt Frankfurt (Oder) erwartet die Abgabe Ihrer Gebote !**

**03/07**

**Bebautes Grundstück**

**Martin- Opitz- Str. 6/7 in 15232 Frankfurt (Oder)**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstücke 61, tlw. und 62

Grundstücksgröße: ca. 5.628 m<sup>2</sup>

Lage: im Süden der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtteil Neuberresinchen, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, Straßenbahnhaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe an der Wallensteinstraße.

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektrizität, Fernwärme und Trinkwasser angeschlossen. Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Abwasser- bzw. Entsorgungsnetz eingeleitet. Eine fernmeldetechnische Erschließung ist vorhanden.

Nutzung: ehemalige Kindertagesstätte

Im bestätigten FNP wird Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Areal liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, jedoch im Bereich der im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die baurechtliche Situation ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für Stadtgebiet Neuberresinchen liegt Entwurf der "Umbauplanung" vor.

Nutzungsmöglichkeiten: soziale Nutzung, nichtstörendes Gewerbe, z.B. Café, Büro

**Mindestgebot: 425.000 Euro**

**03/08**

**Unbebautes Grundstück in**

**15234 Frankfurt (Oder), Herbert- Jensch- Straße**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 2, Flurstücke 16/1, 18 und 20/2

Größe: 4.497 m<sup>2</sup>

Lage: im nördlichen Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) an der Herbert- Jensch- Straße, ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt

Verkehrsanbindung: Bahnhof Frankfurt (Oder), Anschluss an innerstädtische Straßenbahn

Grundstück ist ortsüblich erschlossen und wird im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) als Mischgebiet ausgewiesen. Baurecht nach § 34 BauGB.

Umgebungsbebauung wird hauptsächlich durch gewerbliche Grundstücke genutzt.

Nutzungsmöglichkeiten: Wohnen, Gewerbe

**Mindestgebot: 182.000,- Euro**

**03/09**

**Bebautes Grundstück in**

**15234 Frankfurt (Oder)- OT Booßen, Lebuser Weg**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 144, Flurstücke 18, tlw. und 165

Größe: ca. 800 m<sup>2</sup>, Teilungsvermessung erforderlich

Lage: im nordwestlichen Teil der Stadt, im Ortsteil Booßen, ca. 5 km vom Stadtzentrum entfernt

Verkehrsanbindung: mit Stadtbuslinie über die nahegelegene Bundesstraße 5 (gleichzeitig Ortsdurchfahrt von Booßen) schnell zu erreichen, Haltestelle in ca. 5 Minuten Gehweg erreichbar

Nutzung: im Flächennutzungsplan der Stadt als Dorf- und Mischgebiet ausgewiesen, Baurecht nach § 34 BauGB, Grundstück ist mit eingeschossigem nichtunterkellertem Barackengebäude bebaut, Satteldach nicht ausgebaut, Abriss möglich derzeit wird Grundstück durch benachbartes Gewerbegebiet miterschlossen, Teilung des vorhandenen Leitungsbestandes erforderlich, Umgebung ist mit Strom, Wasser, Telefon, Schmutzwasser und Erdgas miterschlossen

Nutzungsmöglichkeiten: Gewerbe, Büro, Wohnen

**Mindestgebot: 44.000,- Euro**

Die Gebote mit einem festbezeichneten Betrag und des Zeitraumes

seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)**

**Amt Zentrales Immobilienmanagement**

**Goepelstraße 38**

**15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk "**Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. 03/...**" zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **25.04.2003**.

Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote.

Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535, unter obiger Anschrift möglich.

Martin Patzelt

Oberbürgermeister

**Berichtigung zur Ausschreibung von Grundstücken im Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2003**

Im Amtsblatt Nr. 2 vom 26. Februar 2003 ist folgendes zu berichtigen:

Seite 35

03/01 (Gerhart-Hauptmann-Str. 16 – 18)

Verkehrswert lt. Gutachten 410.000,00 **Euro**

03/02 (Cubener Straße 27)

Verkehrswert lt. Gutachten 20.000,00 **Euro**

Seite 36

03/03 (Winsestraße 9)

Verkehrswert lt. Gutachten 117.600,00 **Euro**

03/04 (Seestraße 6)

Verkehrswert lt. Gutachten 313.000,00 **Euro**

03/05 (Leipziger Straße 155 – 158)

Verkehrswert lt. Gutachten 358.000,00 **Euro**

### Nachhaltigkeit und Wirtschaft in der Stadt Frankfurt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2002 beschlossen, einen Ausgleichsflächen- und Maßnahmenpool für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild aufzubauen. Die Federführung hat das Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen.

Wenn neue Straßen, Siedlungen oder Gewerbegebiete geplant werden, müssen auch Ausgleichsmaßnahmen für die negativen Auswirkungen durchgeführt werden. Dieser Ausgleich kann, wenn dies sinnvoll ist, auch an anderer Stelle als direkt am Ort des Eingriffs realisiert werden. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind u. a.:

- Entsiegelungsmaßnahmen (z. B. dauerhaft aufgegebene Militäreinrichtungen)
- Pflanzmaßnahmen zur Herstellung von Biotopverbundsystemen oder zur Verschönerung des Landschaftsbildes
- Verringerung der Nutzungsintensität auf empfindlichen Landwirtschaftsflächen (z. B. in Hanglagen oder in Gewässernähe)
- Gewässerrenaturierungen
- Naturnahe Waldgestaltung (z. B. Laubholzpflanzungen, gestufte Waldränder).

Bisher war es oft schwierig, sofort sowohl fachlich geeignete als auch tatsächlich verfügbare Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Daraus resultierten manchmal Verzögerungen in den Planungsverfahren oder unbefriedigende Ausgleichslösungen.

Der Flächen- und Maßnahmenpool soll dieses Problem lösen, indem gemeinsam mit zahlreichen Verwaltungsstellen und Institutionen schon im Vorfeld von Planungsverfahren fachlich geeignete Ausgleichsflächen erhoben und verfügbar gemacht werden. Geeignete und auch verfügbare Ausgleichsflächen werden also im Flächenpool bevorratet und können bei Bedarf kurzfristig den Planungsverfahren bzw. Eingriffen zugeordnet werden.

Einen noch weitergehenden Schritt stellt die von der Stadt Frankfurt (Oder) beabsichtigte vorgezogene Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen dar (sog. Maßnahmenbevorratung). Dabei sollen nicht nur Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgehalten werden, sondern die Ausgleichsmaßnahmen selbst sollen schon vor den Eingriffen umgesetzt werden. Diese vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden auf ein sog. "Ökokonto" eingebucht und können auf Abruf ausgebucht, d. h. bestimmten Eingriffen zugeordnet werden.

Die Maßnahmen sollen bevorzugt auf Flächen realisiert werden, die sich im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) befinden.

Darüber hinaus sucht die Stadt für dieses Projekt Flächen von Privateigentümern, die ihr Land für die oben genannten Maßnahmenbeispiele zur Verfügung stellen wollen. Hierbei bestehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

A) Die Stadt erwirbt die von dem jeweiligen Privateigentümer angebotenen Flächen, wenn diese fachlich für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind.

B) Die Eigentümer stellen die Flächen kostenfrei für be-

stimmte Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Als Gegenleistung hierfür werden die von den Eigentümern gewünschten Maßnahmen auf Kosten der Stadt bzw. des Eingriffsverursachers durchgeführt (z. B. Renaturierung von Kleingewässern, Anlage von Hecken oder Feldgehölzinseln, Anlage von Streuobstwiesen oder Obstalleen, Maßnahmen des naturnahen Waldumbaus).

Insbesondere für die Variante B (Eigentümer stellen Land zur Verfügung und erhalten dafür kostenfrei Material und Arbeitsleistungen für gewünschte und geeignete Maßnahmen) sucht die Stadt an einer Kooperation interessierte Eigentümer. Die Maßnahmenvorschläge der Eigentümer werden mit möglicherweise betroffenen Landnutzern (z. B. Landwirtschaftsbetriebe) abgestimmt.

Wir bitten interessierte Eigentümer, sich an die Ingenieurbüros zu wenden, die im Auftrag der Stadt das Projekt Flächen- und Maßnahmenpool bearbeiten. Die Anfragen werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

#### Ansprechpartner:

Freie Planungsgruppe Berlin GmbH (FPB) (Projektleitung)

Herrn Höhne, Frau Deiwick

Tel. 030/883 90 11

Fax: 030/883 90 20

e-mail: planung@fpb.de

oder GeoVita

Frau Minkner

(direkte Ansprechpartnerin für kooperationsinteressierte Betriebe oder Eigentümer)

Tel: 030/65 94 25 55 (mit Anrufbeantworter)

Fax: 030/ 65 94 25 55

e-mail: karolin.minkner@berlin.de

Bei grundsätzlichen Fragen oder weiteren Informationen können Sie sich gerne an Herrn Höhne (FPB, s. o.) oder das federführende Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen wenden (Abteilungsleiterin Abteilung Grünflächenplanung und -neubau Frau Bunk, Tel. 552 66 40, Fax: 552 66 98, e-mail: Dorit.Bunk@frankfurt-oder.de; oder Herr Rätzel, Tel. 552 6641, e-mail: Stefan.Raetzel@frankfurt-oder.de )

#### Ende des amtlichen Teiles

**MIETSPIEGEL FÜR WOHNUNGEN DER STADT FRANKFURT (ODER)****Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

in unserer Stadt hat eine Arbeitsgruppe den Mietspiegel unter teilweiser Mitwirkung des Mietervereins VIADRINA, des Verbandes der Haus und Grundstückseigentümer, der Wohnungsunternehmen sowie einiger privater Vermieter gemeinsam erarbeitet. Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) auf seiner Sitzung am 10.03.2003 erkenne ich diesen Mietspiegel als qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558d BGB an. Der Mietspiegel ist eine von 4 Möglichkeiten zur Begründung von Mieterhöhungen, und hat dadurch für viele Bürger der Stadt eine große Bedeutung. Für die geleistete Arbeit möchte ich allen Mitwirkenden herzlich danken.

Ich hoffe, dass der Mietspiegel in hohem Maße hilft, angemessene Mietpreise zu vereinbaren und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mietparteien zu vermeiden.

Der Oberbürgermeister  
Martin Patzelt

**o. Einleitung:**

Der im Jahr 2002 erarbeitete qualifizierte Mietspiegel wurde von der Stadt Frankfurt (Oder), und den an der Erstellung beteiligten Interessenvertretern der Vermieter anerkannt, und entspricht den Anforderungen des § 558d BGB. Der an der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels beteiligte Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) u.U. e.V. erkennt den Mietspiegel nicht an.

Der ausgewertete Datenumfang ist repräsentativ und liefert ein gesichertes Abbild des Wohnungsmarktes der Stadt. Als wissenschaftliche Methode wurde die Tabellenmethode angewendet. Es liegt ein umfangreicher Methodenbericht als Dokumentation vor, der allgemein zugänglich ist. (siehe Methodenbericht zum Mietspiegel vom 01.02.2003)

Die Auswertung der ortsüblichen Grundmieten kann in Einzelfällen dazu führen, dass trotz formal schlechterer Randbedingungen (z.B. einfache Wohnlage) die Miete höher sein kann, als sie es für eine Wohnung mit vergleichbarer Ausstattung bei besseren Randbedingungen (gute Wohnlage) ist. Dies ist kein Fehler des Mietspiegels, sondern den Bedingungen eines sich wandelnden Wohnungsmarktes geschuldet, der gekennzeichnet ist, durch stetige Änderung der Wohnlagen, und der Wohnungsmarktbedingungen.

Allgemein soll ein Mietspiegel dazu beitragen, die ortsüblichen Vergleichsmieten für alle Beteiligten überschaubar darzustellen. Die eigenverantwortliche Mietpreisbildung der Vertragsparteien wird damit erleichtert und versachlicht.

Der Mietspiegel wurde auf Beschluss des Hauptausschusses von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von C. Hansch erstellt.

Es waren Mitarbeiter nachfolgender Vermieter und des Mietervereins VIADRINA beteiligt :

Ambiente Allgemeine Hausverwaltung GmbH  
Gittner - Immobilien  
KAVENT - Immobilien Frankfurt (Oder) GmbH  
Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) u.U. e.V.  
Schellenberger – Immobilien Frankfurt (Oder) GmbH  
Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) e.G.  
Wohnungsgenossenschaft Frankfurt (Oder) Süd e.G.  
Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH  
Verband der privaten Haus- und Grundstückseigentümer  
Wiesner Immobilien  
Die Stadt Frankfurt (Oder)

**1. Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlagen zu allen Fragen der Mieterhöhung sind im Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts in den §§ 535-580a BGB vom 01.09.2001 (Mietrechtsreformgesetz), dass durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurde, enthalten.

Im Gesetz ist der Anspruch des Vermieters, unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung des Mieters auf eine Mieterhöhung zu verlangen, geregelt.

§ 558a Form und Begründung der Mieterhöhung lautet :

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf 4 verschiedene Begründungsmittel
  1. der Mietspiegel (§§ 558c, 558d)
  2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e)
  3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
  4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Abs. 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c Abs. 3 oder § 558d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.

§ 558c Mietspiegel:

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

Der Vermieter ist in der Wahl des Begründungsmittels frei. Enthält ein qualifizierter Mietspiegel Angaben für die Wohnung in der Stadt Frankfurt (Oder) (d.h. es besteht für die Wohnungen ein Mietspiegelfeld, dass nicht durch ein Stern gekennzeichnet ist) müssen diese Werte des Mietspiegelfeldes im Erhöhungsbegehren mitgeteilt werden.

§ 558d Qualifizierter Mietspiegel :

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamtes ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.

- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Der Mietspiegel ermöglicht und erleichtert den Vermietern nicht preisgebundener Wohnungen in der Stadt den Nachweis, dass die von ihm in der Mieterhöhung verlangte Grundmiete (auch Nettokaltmiete genannt), nicht über dem vereinbarten Entgelt für eine vergleichbare Wohnung in der Gemeinde liegt, soweit diese in den letzten 4 Jahren neu vereinbart oder erhöht wurde. Durch die an der Erarbeitung des Mietspiegels Beteiligten wurde sichergestellt, dass die veröffentlichte ortsübliche Vergleichsmiete im vorliegenden Mietspiegel einen repräsentativen Querschnitt von Grundmieten von nicht preisgebundenen Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Beschaffenheit und Lage darstellt.

Die im Mietspiegel der Stadt genannten Wohnwertmerkmale (Ausstattung, Größe, Beschaffenheit und Lage) ermöglichen eine objektive Vergleichbarkeit aller Wohnungen.

Mit Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) zur Veröffentlichung des Mietspiegels im Amtsblatt ist dieser Mietspiegel vom Tag seiner Veröffentlichung am 26.03.2003 gültig und ersetzt den am 01.10.2001 im Amtsblatt veröffentlichten Mietspiegel der Stadt Frankfurt (Oder).

Die Mietspannen im Mietspiegel stellen auch eine sichere Orientierung bei der Vertragsgestaltung für Neuverträge von preisfreien Wohnungen in der Stadt dar.

Aus den Angaben des Mietspiegels können keine Rechte auf Reduzierung der derzeitigen Grundmiete abgeleitet werden, wenn in bestehenden Mietverhältnissen die vereinbarte Grundmiete größer ist als die im Mietspiegel veröffentlichte ortsübliche Vergleichsmiete. Dies schließt eine einvernehmliche Regelung zwischen Mieter und Vermieter auf Anpassung der Grundmiete an den Mietspiegelwert nicht aus.

## 2. Geltungsbereich des Mietspiegels

Dieser Mietspiegel gilt ausschließlich für nicht preisgebundene Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit 3 und mehr Wohnungen.

Ausgehend von § 558 Abs. (3) BGB sind nur die Grundmieten (keine Betriebskosten) im Mietspiegel für Wohnungen (nicht für Gewerbeflächen) erfasst, die zum Zeitpunkt der Datenerhebung vermietet waren, und deren Grundmieten im Zeitraum 30.06.98 bis 30.06.02 neu vereinbart oder geändert worden sind.

Grundmieten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen am Stichtag der Datenerhebung (01.07.02) an Höchstbeträge im Zusammenhang mit einer Förderzusage gebunden waren, und als preisgebundene Wohnungen gelten, wurden nicht erfasst.

Von der Erfassung wurden somit die Grundmieten folgender Wohnungen ausgenommen:

1. Wohnungen des ersten und dritten Förderweges gemäß II. Wohnungsbaugesetz WoBauG. (im dritten Förderweg nur, soweit Mietbegrenzungen festgelegt worden sind)
2. Geförderte Wohnungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz, bei denen durch die Förderzusage eine Miete festgelegt worden ist.
3. Wohnungen bei denen sonstige Förderungen gewährt wurden und die anfängliche Miete, Erhöhungen oder Obergrenzen als fester Betrag oder durch ein vorgegebenes

Berechnungsverfahren unmittelbar vorgegeben sind. Da bei ist nicht von Bedeutung ob sich die Begrenzung, z.B. bei einer Mietobergrenze, angesichts der jeweiligen Marktverhältnisse tatsächlich auswirkt.

4. Wohnungen in Sanierungsgebieten, für die auf der Grundlage der Sanierungssatzung Mietobergrenzen festgelegt wurden. Das gleiche gilt für Wohnungen in Milieuschutzgebieten.
5. Wohnungen die nach den Mod/Inst Richtlinien des Landes Brandenburg, und nach den Mod/Inst Richtlinien ehemaliger GUS Wohnungen, und nach der Richtlinie zur Städtebauförderung gefördert worden sind, wenn Miethöhen im Zusammenhang mit einer Förderzusage für die sanierten Wohnungen, festgelegt worden sind, oder die Mietobergrenzen eine Begrenzung erfahren haben. Alle öffentlichen Fördertatbestände wurden in die Analyse einbezogen, wenn es darin zu einer Vereinbarung über die Miethöhe gekommen ist. Ist eine der oben beschriebenen Wohnungen vor dem Stichtag der Datenerhebung aus der Preisbindung entfallen, so ist bei der Datenerhebung geprüft worden, ob nach dem Fortfall der Preisbindung ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wurde. Wohnungen, bei denen Förderungen ohne Mietbegrenzung gewährt wurden und die Auswirkungen auf die Miete allenfalls mittelbar ist, wurden im Mietspiegel berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen bei denen ausschließlich zinsverbilligte Darlehen im Rahmen von KfW – Förderprogrammen für die Sanierungsarbeiten vergeben worden sind.
6. Wohnungen, die am Stichtag nicht vermietet sind, und gewerblich genutzte Wohnungen.
7. Wohnungen mit möbliertem oder teilmöbliertem Wohnraum. Unberücksichtigt ist Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheimes ist; § 549 Abs. 3 BGB, und
8. Wohnraum, der nur zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird, § 549 Abs. 2 Nr. 1 BGB
9. Gefälligkeitsmietverhältnisse, z.B. die Vereinbarung besonders niedriger Mieten zwischen Verwandten werden zur Auswertung nicht verwendet.
10. Dienst – oder Werkwohnungen, wenn sich aus dem Dienst/oder Arbeitsvertrag eine Kopplung zum Mietvertrag ergibt. (z.B. für Hausmeister)
11. Wohnungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn an Personen mit dringendem Wohnbedarf weiter zu überlassen.

## 3. Methode der Mietspiegelerstellung

Die von den Vermietern der Stadt zur Verfügung gestellten Wohnungsdaten wurden auf ihre Zulässigkeit entsprechend Abs. 2 I-II geprüft, und an Hand der 4 Wohnwertkriterien aufgeteilt, und der Miethöhe nach sortiert. Es wurden Ausreißermieten im unteren und im oberen Wertebereich je Tabellenfeld eliminiert. (siehe Methodenbericht) Die Gesamtmenge der Wohnungen wurde in die 64 Mietspiegelfelder aufgeteilt, davon sind 45 Felder ausgezeichnet als die eines qualifizierten Mietspiegels mit 26 und mehr Wohnungen pro Feld, und 19 Mietspiegelfelder sind mit 5-25 Wohnungen pro Feld ausgewertet worden.

Die Bestimmung der Mietspannen erfolgte entsprechend der Tabellenmethode nach der Sortierung durch das Abschneiden von 1/5 der Menge der Wohnungen in einem Tabellenfeld, und zwar von 1/10 im oberen und 1/10 der unteren Grundmieten der

nach der Miethöhe sortierten Wohnungen. Die Mietspanne in jedem Mietspiegelfeld umfasst somit einen Wertebereich von 4/5 der ausgewerteten Grundmieten in jedem Tabellenfeld. Alle möglichen Mieten in der Mietspanne sind gleichberechtigte ortsübliche Mietwerte.

Neben den Mietspannen wird der empirische Median (auch Zentralwert einer der Miethöhe nach sortierten Verteilung) in den Mietspiegelfeldern angegeben, dieser wird als ein Lageparameter bei derartigen wissenschaftlichen Untersuchungen für eine kleine Anzahl von Werten, (Wohnungen) ordinalskalierten Daten, und stark asymmetrischen Häufigkeitsverteilungen verwendet.

Der Medianwert ist der in der Mitte der Wohnungsmenge eines Mietspiegelfeldes liegende Wert, nachdem diese der Miethöhe nach sortiert worden ist.

Im Mietspiegel wird der Median auch in Feldern angegeben, für eine große Anzahl von Wohnungen, nicht asymmetrischen Verteilungskurven und auch für mehrgipflige Verteilungen, weil neben den Mietspannen zusätzlich die Angabe eines Lageparameters gefordert wurde, und die Angabe verschiedener Parameter für den Anwender verwirrend erscheint. (siehe Methodenbericht) Der Median wird im Mietspiegel in den Feldern angegeben in denen weniger als 26 und mehr als 4 Wohnungen auswertbar waren, die in der Mietspiegeltabelle mit einem Stern gekennzeichnet wurden, und die nicht den Bedingungen die an einen qualifizierten Mietspiegel gestellt werden, gehorchen, und damit Angaben eines einfachen Mietspiegels sind. Die Auswertung der Daten erfolgte nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Im Methodenbericht werden die "mehrgipfligen" Verteilungen diskutiert, und die wissenschaftlichen Grundsätze nach denen gearbeitet wurde, beschrieben.

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist kein genau zu ermittelnder Wert, sondern kann auch für Wohnungen mit identischen Wohnwertmerkmalen, nur in einer gewissen Bandbreite nach der oben beschriebenen Tabellenmethode bestimmt werden, weil neben den im Gesetz genannten 5 Wohnwertkriterien sich auch andere Kriterien, wie z.B. die Anzahl der Wohnräume und die Mietzeit auf die Miethöhe auswirken können. Die Medianwerte in der Mietspiegeltabelle sind Parameter der Häufigkeitsverteilungen, die bei den wissenschaftlichen Untersuchungen in den Mietspiegelfeldern ermittelt wurden, und die keine mietrechtliche Bedeutung haben.

#### 4. Der Mietenbegriff im Mietspiegel

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.

Die Miete setzt sich grundsätzlich zusammen aus den Bestandteilen Grundmiete und Betriebskosten.

Die Grundmiete im Mietspiegel ist das Entgelt für die Nutzung der Wohnung ohne Betriebs- oder Nebenkosten, ohne Möblierungs- oder Untermietzuschläge und ohne Zuschläge wegen der Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (z.B. zum Teil gewerbliche Nutzung).

Bestandteile der Grundmiete sind auch Modernisierungsumlagen nach § 3 Miethöhegesetz aus der Zeit vor Inkrafttreten des Mietrechtsreformgesetzes für Mieterhöhungen durch Modernisierung aus der Zeit vom 01.07.1998 bis 01.09.2001, und erlangte Forderungen des Vermieters nach § 559 BGB Mieterhöhung durch Modernisierung aus der Zeit vom 01.09.2001 bis zum 01.07.2002 dem Stichtag der Datenerhebung für den Mietspiegel der Stadt Frankfurt (Oder) 2003.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten dürfen nach § 558 Abs. 2 BGB nur diejenigen Wohnungen berücksichtigt werden, bei denen die Miete in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuvertragsmieten) oder, von Veränderungen der Betriebskosten nach § 560 BGB abgesehen, geändert worden ist (geänderte Bestandsmieten). Bestandsmieten, die seit dem 01. Juli 1998 unverändert sind, bleiben für die Auswertung des Mietspiegels unberücksichtigt und können somit auch außerhalb der ausgewiesenen Mietspannen liegen.

#### 5. Die Wohnwertmerkmale

##### 5.1. Art des Mietobjektes

Die Art des Mietobjektes soll Aussagen über die Struktur des Hauses und der Wohnung treffen. Es wurden in der Datenauswertung nur Mehrfamilienhäuser mit 3 und mehr Wohnungen berücksichtigt.

Ausgehend von den in Frankfurt (Oder) vorhandenen Gebäudetypen erfolgt keine Differenzierung nach der Art der Gebäude im Mietspiegel. Dies erhöht die Übersichtlichkeit der Mietspiegeltabelle.

##### 5.2. Größe der Wohnung

Dieses Wohnwertmerkmal wird durch die Wohnfläche gekennzeichnet.

Es erfolgt eine Einteilung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in:

- kleine Wohnungen - kleiner 50 qm Wohnfläche
- mittlere Wohnungen - größer gleich 50 qm bis 90 qm Wohnfläche
- große Wohnungen - größer 90 qm Wohnfläche

Vorausgesetzt wird, dass die Wohnfläche nach den §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung ermittelt worden ist.

##### 5.3. Ausstattung

Zur Ausstattung der Wohnung zählt in der Regel alles, was der Vermieter dem Mieter zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat. Um eine zu starke Unterteilung des Mietspiegels zu vermeiden, wird das Wohnwertmerkmal Ausstattung auf das Vorhandensein von drei Unterscheidungsmerkmalen beschränkt:

###### A- teilausgestattete Wohnung

- die Wohnung ist mit **Innen-WC, Bad/Dusche** ausgestattet und hat **keine Sammelheizung**;

###### B- vollausgestattete Wohnung

- die Wohnung ist mit **Innen-WC, Bad /Dusche** und mit einer Sammelheizung ausgestattet;

###### C- umfassend modernisierte Wohnung

- die Wohnung ist instandgesetzt und **umfassend modernisiert**.

Dabei werden folgende Begriffsdefinitionen der Ausstattungsmerkmale zugrunde gelegt:

###### **Innen-WC**

Die Innentoilette ist ein gesonderter Raum oder auch ein nicht abgetrennter Raum im Bad innerhalb der Wohnung mit Toilettenbecken (mit Wasserspülung) und Handwaschbecken.

###### **Bad /Dusche**

Das Bad ist ein gesonderter Wohnraum innerhalb der Wohnung

mit Badewanne und/oder Dusche, einer dazugehörigen Warmwasserversorgungsanlage und Handwaschbecken. Die Art und der Ort der Warmwassererzeugung sind unerheblich.

#### **Sammelheizung (Zentralheizung)**

Sammelheizungen sind alle Heizungsarten, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus für mehrere oder einzelne Gebäude, mehrere Wohnungen einer Etage oder auch nur einer Wohnung vorgenommen wird. Dazu gehören auch Fernheizungen, Forsterheizungen, Schwerkraftheizungen und Etagenheizungen.

Eine Zuordnung zum Ausstattungsmerkmal Sammelheizung wird auch dann getroffen, wenn nicht alle Räume der Wohnung an das Sammelheizungssystem angeschlossen sind, vorausgesetzt, dass alle Räume der Wohnung auch ohne zusätzliche Heizquelle angemessen (Richtwerte nach DIN) erwärmt werden.

#### **Umfassend modernisierte Wohnung**

Sie ist eine voll ausgestattete Wohnung, die durch umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters eine nachhaltige Steigerung des Wohnwertes erfahren hat. Es müssen mindestens 6 von 16 Sonderausstattungsmerkmalen vorhanden sein, um die Wohnung als umfassend modernisierte Wohnung anzuerkennen. Bei denkmalgeschützten Häusern genügen 5 der 16 aufgelisteten Merkmale.

Die 16 Sonderausstattungsmerkmale sind :

1. **Isolierverglasung** aller Fenster einschließlich Balkontür(en),
2. Auf die Fassade von außen nachträglich aufgebrachte **Wärmedämmung** (kein Anstrichsystem)
3. **Balkon mit einer Mindestdiefe** von **1,5 Meter**
4. **Abstellkammer** innerhalb der Wohnung
5. **Gegensprechanlage** und elektrischer Türöffner (außer Hochhäuser )
6. **Wannenbad und Dusche** getrennt im Bad,
7. **Zweites separates WC** getrennt vom Bad in der Wohnung,
8. Hochwertige **Einbauküche**,
9. Zwei **Handwaschbecken** im Bad,
10. **Rollläden**,
11. **Teppichböden, Parkett, Laminat** oder hochwertige **Fliesen** in den Wohn- und Schlafzimmern,
12. **Fliesenspiegel** in der Küche mindestens 0,6 m hoch im Nass- und Kochbereich sowie Fliesen im Bad mindestens 1,6 m Höhe,
13. **DIN-gerechte E-Anlage** (mind. Hausanschluss inkl. Zählerplatz, Steigestrang, zentrale Wohnungsverteilung, sowie DIN gerechte Installation im Bad )
14. Höchstens 12 Jahre alte **Sanitärausstattungsgegenstände**
15. Toilette/n mit **Sparspülkasten**
16. Einbruchshemmende **Wohnungseingangstür**

#### **5.4. Beschaffenheit der Wohnung**

Die Beschaffenheit der Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter charakterisiert.

In der Stadt Frankfurt (Oder) unterscheiden wir folgende Baualtergruppen:

- Baualter bis 1949
- Baualter 1950 bis 1970
- Baualter 1971 bis 1990
- Baualter ab 1991

#### **5.5. Lage der Wohnung**

Die Wohnlagenbewertung ist ein Prozess, der durch erfolgte Baumaßnahmen und durch Neugestaltung des Wohnumfeldes laufende Änderungen erfährt.

In Frankfurt (Oder) unterscheiden wir:

1. einfache Wohnlage (E)
2. mittlere Wohnlage (M)
3. gute Wohnlage (G)

Die Einordnung der Straßen in die Wohnlagenbewertung wurde im ausdrücklichen Einvernehmen aller an der Mietspiegelerstellung Beteiligten anhand folgender Lagemerkmale vorgenommen:

- a) Bebauungsart
- b) Lärm- und Immissionsbelastung
- c) Frei- und Grünflächen (Wohnumfeld/Wohnumfeldgestaltung)
- d) Infrastruktur

Die eindeutige Wohnlagezuordnung ergibt sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis zum Mietspiegel.

Die einfache Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) stark verdichtete Bauweise;
- (b) Straßen mit starkem Verkehr sowie Lärmbelastigungen durch Gewerbebetriebe, Industrie, Bahnlinien und Gaststätten, die regelmäßig und über einen längeren Zeitraum auftritt;
- (c) keine oder nicht gepflegte Grünflächen oder Gärten, kaum Innenhofbegrünung;
- (d) keine oder nicht in unmittelbarer Nähe befindliche Einkaufsmöglichkeiten und Einrichtungen wie Arzt, Apotheke, Schule, Kindereinrichtung, Post, Geldinstitut.

Eine mittlere Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) eine durchmischte Bauweise;
- (b) Straßen mit durchschnittlichem Verkehr (z.B. größere Nebenstraßen); von Gewerbebetrieben, Industrie, Bahnlinien oder Gaststätten geht nur eine mittlere oder zeitweise Lärmbelastigung aus;
- (c) Grünflächen, Gärten oder Innenhofbegrünung vorhanden;
- (d) Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe; Arzt, Apotheke, Schule, Geldinstitut teilweise vorhanden.

Eine gute Wohnlage ist gekennzeichnet durch:

- (a) aufgelockerte Bauweise;
- (b) Anliegerstraßen (kein Durchgangsverkehr), keine oder nur geringfügige und kurzfristige Lärmbelastigungen;
- (c) Grünflächen, Gärten oder Innenhofbegrünung mit großen Baumbeständen oder mit Freizeitanlage;
- (d) Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Apotheke, Schule, Kindereinrichtung, Post, Geldinstitut in unmittelbarer Nähe.

In der Wohnlagenkarte der Stadt Frankfurt (Oder) sind die bewerteten Straßen farblich verschieden dargestellt. In Teilabschnitten oder an Einmündungen verschiedener Straßen und Plätzen insbesondere auch bei lang ausgedehnten Straßen sind nach Einschätzung der Arbeitsgruppe auch besondere Einzelbewertungen erforderlich. (Für besondere Mikrolagen kann eine gesonderte Bewertung bzw. Wichtung notwendig sein)

**6. Anwendung des Mietspiegels**

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die bekannten Merkmale ihrer Wohnung mit den Angaben der Mietwerttabelle vergleichen. Größe, Ausstattung und auch das Baualter der Wohnung werden Sie kennen oder auch feststellen können (Rückfragen beim Vermieter). Sodann müssen Sie die Wohnlage für ihre Wohnung an Hand des Wohnlagenverzeichnisses oder der Wohnlagenkarte bestimmen. Aus diesen vier Merkmalen ergibt sich in der Tabelle das Feld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte (Mietspannen) ablesen können. Sollte in einem Feld keine Mietspanne angegeben sein, dann waren in Frankfurt (Oder) nur sehr wenige Wohnungen (kleiner 5), oder keine Wohnung mit den Wohnwertkriterien ihrer Wohnung auswertbar, und es erfolgte deshalb keine Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete dieser Wohnungen für den Mietspiegel. Es ist in diesem Fall unzulässig Mietspannen in anderen Feldern des Mietspiegels zur Begründung für eine Mieterhöhung einer solchen Wohnung zu verwenden. Eine Interpolation aus anderen Tabellenfeldern scheidet ebenso aus. In einem solchen Fall kann die Mieterhöhung nur aus den im § 558 a BGB durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder anhand von drei Vergleichswohnungen begründet werden.

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern eine Mietspanne und den empirischen Median aus.

" Es ist ausreichend, (siehe § 558 a Abs. (4) BGB ) wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist das der Fall, bedarf es unabhängig davon, ob der Mittelwert oder ein Wert am oberen oder unteren Rand der Mietspanne im Erhöhungsbegehren gewählt wird, keiner besonderen Begründung durch den Vermieter, warum dieser Wert gefordert wird." (siehe dazu Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf Verfasser : Haas Lothar

**"Das neue Mietrecht – Mietrechtsreformgesetz "** Bundesanzeiger Verlag 2001)

Die Angabe von im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen ergibt sich aus der Tabellenmethode, und ist gerechtfertigt, weil Wohnungen über die in den Tabellen ausgewerteten Kriterien (Bau)Alter, Größe, Lage und Ausstattung hinaus weitere Unterschiede aufweisen können, die für die Auswertung unberücksichtigt bleiben, aber für die Mietpreisbildung einen relativen Einfluss hatten. ( z.B. die Mietzeit siehe dazu Hinweise im Methodenbericht )

Für die mit einem besonderen Kennzeichen (Sternchen ) versehenen Mietspannen in verschiedenen Feldern der Mietspiegeltabelle standen zur Auswertung weniger als 26 Wohnungen aber mindestens 5 Wohnungen zur Verfügung. Diese mit einem Sternchen gekennzeichneten Mietspiegelfelder gelten nicht als Mietspannen eines qualifizierten Mietspiegels sondern nur als Mietspannen eines einfachen Mietspiegels, für den die Rechtsfolgen des qualifizierten Mietspiegels (siehe § 558 d Abs. (3) ), nicht gelten. Diese Mietspannen werden veröffentlicht, weil sie als Angaben eines einfachen Mietspiegels entsprechend § 558c mit den geltenden Rechtsfolgen angewendet werden können.

In der Begründung des Vermieters zur Mieterhöhung auf der Basis dieses qualifizierten Mietspiegels für eine Wohnung , müssen die Wohnwertkriterien Alter (Baualter des Wohngebäudes), Wohnungsgröße, Beschaffenheit und Wohnlage nachgewiesen sein. Der Vermieter muss die gesetzlichen Fristen im Gesetz ein-

halten. Die Erhöhung der Grundmiete darf erst gefordert werden, 15 Monate (Anspruch auf Zustimmung) nach der letzten Mieterhöhung, und erst ein Jahr nach der die letzte Forderung, verlangt worden ist.

**7. Wohnlagenverzeichnis:**

Wohnlagenverzeichnis 2003 :		Wohnlage
Strassen in Frankfurt ( Oder )		
1	Albert-Fellert-Str.	m
2	Alexei- Leonow- Str.	m
3	Am Graben	m
4	Am Kleistpark	m
5	Am Klingetal	m
6	An der Alten Universität	g
7	An der Schwedenschanze	m
8	Annenstr.	m
9	August-Bebel-Str.	e
10	Aurorahügel	g
11	Bachgasse	m
12	Badergasse	m
13	Bahnhofstr.	m
14	Bardelebenstr.	g
15	Baumgartenstr.	e
16	Baumschulenweg	m
17	Beckmannstr.	m
18	Beerenweg	m
19	Beeskower Str.	m
20	Berendsstr.	e
21	Bergstr.	m
22	Berliner Str.	e
23	Birkenallee	m
24	Bischofstr.	g
25	Blankenfeldstr.	m
26	Bremer Str.	g
27	Brücktorstr.	m
28	Bruno- H. -Bürgel-Str.	g
29	Bruno-Peters-Berg	m
30	Buschmühlenweg	m
31	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Str.	g
32	Carthausplatz	m
33	Clara-Zetkin-Ring	g
34	Collegienstr.	m
35	Cottbuser Str.	e
36	Dachsbau	g
37	Damaschkeweg	m
38	Darwinstr.	m
39	Dr.- Salvador- Allende-Höhe	g
40	Dresdener Platz	m
41	Dresdener Str.	m
42	Ebertusstr.	g
43	Ernst-Thälmann-Str.	e
44	Ferdinandstr.	g
45	Finkensteig	g
46	Fischerstr.	g
47	Fontane Str.	g
48	Forststr.	g
49	Franz-Mehring-Str.	m
50	Friedenseck	m
51	Friedrich-Ebert-Str.	g
52	Friedrich-Hegel-Str.	g
53	Friedrich-Löffler-Str.	m
54	Fürstenberger Str.	m

**Strassen in Frankfurt (Oder )**

	Wohnlage
55 Fürstenwalder Poststr.	m
56 Fürstenwalder Str.	e
57 Georg-Friedrich-Händel-Str.	g
58 Georg-Richter-Str.	m
59 Gerhard-Hauptmann-Str.	g
60 Certraudenplatz	g
61 Geopelberg	m
62 Goepelstr.	e
63 Goethestr.	m
64 Görlitzer Str.	g
65 Gottfried-Benn-Str.	m
66 Greifswalder Weg	m
67 Grosse Müllroser Str.	e
68 Grosse Oderstr.	m
69 Grosse Scharmstr.	g
70 Grüner Weg	g
71 Cubener Str.	m
72 Cüldendorfer Str.	g
73 Gustav-Adolf-Str.	e
74 Halbe Stadt	g
75 Hamburger Str.	e
76 Hanewald	g
77 Hansastr.	g
78 Heilbronner Str.	e
79 Heinrich-Hildebrand-Str.	e
80 Heinrich-Zille-Str.	g
81 Hellweg	g
82 Herbert-Jensch-Str.	e
83 Herrmann-Boian-Str.	g
84 Hohenwalder Str.	m
85 Humboldtstr.	g
86 Huttenstr.	g
87 Immenweg	g
88 Johann-Eichhorn-Str.	e
89 Johannes-Kepler-Weg	g
90 Josef-Gesing-Str.	m
91 Joseph-Haydn-Str.	g
92 Jungclaussenweg	g
93 Juri-Gagarin-Ring	m
94 Kantstr.	g
95 Karl-Liebknecht-Str.	e
96 Karl-Marx-Str.	e
97 Karl-Ritter-Platz	m
98 Käthe-Kollwitz-Str.	g
99 Kießlingplatz	m
100 Klabundstr.	m
101 Kleine Müllroser Str.	m
102 Kleine Oderstr.	m
103 Kielerstr.	e
104 Kleiststr.	m
105 Kliestower Str.	e
106 Klingestr.	g
107 Kommunardenweg	m
108 Konrad-Wachsmann-Str.	m
109 Konstantin-Ziolkowski-Allee	m
110 Kosmonautensteig	m
111 Kräuterweg	m
112 Langer Grund	m
113 Lebuser Chaussee	e
114 Lebuser Mauerstr.	m
115 Leipziger Platz	m
116 Leipziger Str.	e

**Strassen in Frankfurt (Oder )**

	Wohnlage
117 Lennestr.	m
118 Lessingstr.	g
119 Linaustr.	g
120 Lindenstr.	g
121 Logenstr.	e
122 Lossower Str.	m
123 Luckauer Str.	m
124 Luisenstr.	g
125 Magdeburger Str.	g
126 Markendorfer Str.	e
127 Marktplatz	g
128 Maxim-Gorki-Str.	g
129 Methnerstr.	m
130 Meurerstr.	m
131 Mixdorfer Str.	m
132 Moskauer Str.	m
133 Mühlenweg	m
134 Müllroser Chaussee	m
135 Otto-Nagel-Str.	g
136 Pablo-Neruda-Block	m
137 Pawel-Beljajew-Str.	m
138 Peitzer Str.	g
139 Pflaumenweg	m
140 Pillgramer Str.	g
141 Platz der Demokratie	m
142 Poetensteig	m
143 Potsdamer Str.	m
144 Prager Str.	m
145 Puschkinstr	m
146 Ragoser Talweg	m
147 Rathenaustr.	m
148 Richtstr.	m
149 Robert-Havemann-Str.	e
150 Rosa-Luxemburg-Str.	e
151 Rosengasse	g
152 Rostocker Str.	g
153 Rote Kapelle	g
154 Rudolf-Breitscheid-Str.	g
155 Rudolf-Franz-Str.	g
156 Sabinusstr.	e
157 Sauerstr.	g
158 Schillerstr.	g
159 Schmalzgasse	m
160 Schulstr.	m
161 Seelower Kehre	m
162 Siedlerweg	g
163 Sophienstr.	m
164 Spartakusring	g
165 Spiekerstr.	g
166 Spornmachergasse	m
167 Spremberger Str.	m
168 Stakerweg	m
169 Stendaler Str.	g
170 Stralsunder Str.	m
171 Südring	m
172 Thilestr.	e
173 Thomasiusstr.	e
174 Thomas-Münzer-Hof	m
175 Topfmarkt	g
176 Traubenweg	g
177 Tunnelstr.	m
178 Uferstr.	g

<b>Strassen in Frankfurt (Oder )</b>	<b>Wohnlage</b>
179 Valentina-Tereschkowa-Str.	m
180 Wallensteinstr.	m
181 Walter-Korsing-Str.	m
182 Warschauer Str.	m
183 Weinbergweg	g
184 Wieckestr.	m
185 Wieselspring	g
186 Wildenbruchstr.	g
187 Willichstr.	e
188 Wimpinastr.	e
189 Winsestr.	m
190 Winzerring	g
191 Wismarer Str.	m
192 Witebsker Str.	g
193 Witzlebenstr.	m
194 Wladimir-Komarow-Eck	m
195 Wollenweberstr.	g
196 Wünschstr.	e
197 Zehmeplatz	g
198 Ziegelstr.	m
199 Zschokkestr.	g
200 Zum Umspannwerk	m

e = einfache Wohnlage

m = mittlere Wohnlage

g = gute Wohnlage

Erklärung dazu im Text des Mietspiegels

Die im Verzeichnis nicht aufgeführten Straßen sind mittlere Wohnlage.

Die Straßen in den Ortsteilen Booßen, Kliestow, Markendorf, Güldendorf, Lossow, Rosengarten, Hohenwalde, Pagram und Lichtenberg sind mittlere Wohnlage.

Mietspiegel 2003	Ausstattung :			teilausgestattet			vollausgestattet			umfassend modernisiert		
	Wohnlage :	Wohnfläche		einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut	einfach	mittel	gut
Baualter												
	kleiner 50 qm	2,79		2,82 *			2,82 *			5,11 *	6,14 *	5,11
	größer = 50 qm - 90 qm	2,52 - 3,18		2,56 - 4,10			2,56 - 4,10			5,11 - 5,62	4,35 - 6,98	3,58 - 5,62
bis 1949												
	kleiner 50 qm	2,81	2,89	3,96	2,89	2,85	3,96	3,96	3,96	5,11	5,62	5,11
	größer = 50 qm - 90 qm	2,56 - 3,75	2,56 - 3,92	3,07 - 4,33	2,56 - 3,92	2,36 - 3,63	3,07 - 4,33	3,28 - 4,31	3,27 - 4,21	4,60 - 6,14	5,07 - 6,67	4,90 - 5,62
1950 – 1970												
	kleiner 50 qm	3,22 *	3,07 *	3,88 *	3,07 *	3,05	3,88 *	3,83	3,83	5,05	5,37 *	5,37
	größer = 50 qm - 90 qm	2,05 - 3,83	2,63 - 3,81	2,87 - 3,96	2,63 - 3,81	2,91 *	2,87 - 3,96	2,56 - 4,60	2,81 - 4,35	4,60 - 5,62	4,35 - 6,14	4,20 - 5,88
1971 – 1990												
	kleiner 50 qm	2,84 *	3,05	3,38	3,05	3,07	3,38	3,31	3,50	3,94	4,43	3,96
	größer = 50 qm - 90 qm	2,65 - 3,83	2,56 - 3,84	3,04 - 4,35	2,56 - 3,84	2,70 - 3,83	3,04 - 4,35	3,15 - 3,83	3,29 - 4,17	3,60 - 5,11	3,53 - 4,50	3,83 - 5,11
1991 – 2002												
	kleiner 50 qm											
	größer = 50 qm - 90 qm											
Baualter												
	kleiner 50 qm											
	größer = 50 qm - 90 qm											

1. In den Feldern stehen die Mietspannen, und darüber die Medianwerte in Euro pro qm Wohnfläche.

2. In den Feldern sind die Mietspannen mit einem Stern gekennzeichnet für Wohnungsanzahlen kleiner 26 größer 4.

3. Die in den Feldern veröffentlichten Medianwerte haben keine rechtliche Bedeutung.

4. Die ungekennzeichneten Mietspiegelfelder sind Mietspannen eines qualifizierten Mietspiegel entsprechend § 558 d BGB.

5. Die mit einem Stern gekennzeichneten Mietspiegelfelder sind Mietspannen eines einfachen Mietspiegels entsprechend § 558 c BGB.